



Einwohnergemeinde
4225 Brislach
Telefon: 061 789 92 92
E-Mail: gemeinde@brislach.ch

Auftragsgesuch Nr. /

BG-Nr.: /

(wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Standort des Objektes **Parzelle Nr.:**

Strasse:

Bauherrschaft / Gesuchsteller/in:

Name/Vorname: Telefon:
Strasse: Mobile:
PLZ/Ort: E-Mail:

Projektverfasser/in:

Zuständig: Telefon:
Strasse: Mobile:
PLZ/Ort: E-Mail:

Unternehmer:

Zuständig: Telefon:
Strasse: Mobile:
PLZ/Ort: E-Mail:

Beschreibung der Grabarbeiten / Terrain-Inanspruchnahme:

Ort und Reichweite

(genaue Bezeichnung)

Unterirdische Leitungen

- Zweck	
- Material und Dimension	
- Grabarbeiten in	
Fahrbahn	Graben-Länge -Breite -Tiefe
Trottoir	 m m m
Bankett	 m m m
Anlagen	 m m m
übrigem Terrain	 m m m

Oberirdische Leitungen

- Zweck
- Höhe über Boden

Benutzung öff. Grund

- Zweck
- Nähere Umschreibung
- Dauer
- Dimension der Benutzung Länge x Breite m x m

Belagsart des Terrains

Baubeginn

Bauzeit

Absperrung notwendig für

- Fahrverkehr
- Fussgängerverkehr

Der Belag muss auf der ganzen Trottoirbreite eingebaut werden ☐ Ja ☐ Nein

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist der bituminöse Belag einzubauen! Spätere Setzungen sind auszugleichen.

Die Leitung muss vor dem Eindecken durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro, zu Lasten des Bewilligungsnehmers, eingemessen werden. Erfolgt dies nicht, werden die Mehrkosten für das Orten der Leitung ebenfalls dem Bewilligungsnehmer verrechnet.

Einmessen und Abnahme der Leitungen:

Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen, Tel. 061 765 97 97, E-Mail: info@jermann-ag.ch

Brunnenmeister: Christian Jeger-Schüpbach, Mühlirain 1, 4225 Brislach, Tel. 079 322 61 61

(Die Kontakte sind vor dem Aufbruch durch die Bauherrschaft / Gesuchsteller/in zu informieren)

**Dieses Formular ist zusammen mit einem zweifachen Plansatz (Pläne, Beilagen) der Gemeinde zuzustellen.
Sämtliche Unterlagen sind zu unterschreiben!**

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung anerkennt die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain. Im Weiteren ist die Bauherrschaft in der Verantwortung, dass zerstörte oder beschädigte Vermessungszeichen durch die Bauherrschaft und auf deren Kosten wiederhergestellt werden.

Ort und Datum:

Bauherrschaft / Gesuchsteller/in:

.....

.....

Entscheid Gemeinderat Brislach

- ☐ Dem Aufgrabungsgesuch wird vorbehaltlich der Einhaltung sämtlicher Auflagen und Bedingungen entsprochen. Die nachfolgend auf Seite 3 und Seite 4 aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind integraler Bestandteil der Bewilligung und zwingend einzuhalten.
- ☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt.

Die Bewilligungsgebühr beträgt CHF

Ort und Datum:

Einwohnergemeinde Brislach

.....

Amanda Buri
Gemeinderätin

Daniela Wey
Gemeindeverwalterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Verteiler:

- Gesuchsteller
- Jermann Ingenieure + Geometer AG
- Brunnenmeister
- Gemeinde Brislach

Auflagen und Bedingungen

1. Grundlagen

- 1.1 Gemäss § 41 Strassengesetz Kanton Basel-Landschaft vom 24. März 1986 und § 17 Abs. 3 Strassenreglement der Einwohnergemeinde Brislach ist das Verlegen von Werkleitungen ins Strassenareal gebühren- und bewilligungspflichtig.
- 1.2 Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN / VSS-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

2. Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen

- 2.1 Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf eigene Kosten auszuführen.
- 2.2 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und im Normalfall durch eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage zu regeln.
- 2.3 Strassenquerungen haben in zwei oder mehreren Etappen zu erfolgen.
- 2.4 Für den einstreifigen Verkehr ist ein Fahrstreifen von mind. 3.50 m Breite offen zu halten.
- 2.5 In Ausnahmefällen kann bei Engpässen dieser Fahrstreifen bei kurzen Strecken auf 3.00 m reduziert werden.
- 2.6 Während der Winterdienstperiode (November bis März) ist in jedem Fall eine Breite von mind. 3.50 m zu gewährleisten.
- 2.7 Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.
- 2.8 Bei Verkehrseinschränkungen ist 14 Tage vor Beginn zwingend die Polizei (Polizei Basel-Landschaft, Polizeihauptposten Laufen, Baselstrasse 22, 4242 Laufen) und die Gemeinde (Gemeindeverwaltung Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach oder gemeinde@brislach.ch) schriftlich zu informieren.

3. Ausführungsbestimmungen

- 3.1 Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im Öffentlichen Strassengebiet, Normblätter SNV 40532, 40535, 40538 und 40876, sind strikte einzuhalten.
- 3.2 Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbliebene Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.
Grabenränder: Nachschneiden (Fahrbahn mind. je 20 cm, Radweg mind. je 10 cm) Belag entfernen (zur Vermeidung von Hohlstellen)
Fugenband: Reinigen der Belagsränder / Auftragen einer Fugenbehandlungsmasse (z.B. Dilaplast) oder Voranstrich und Anbringen eines schmelzbaren Bitumen-Fugenbandes (z.B. Igas Profile-R). Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur in Absprache mit der Bewilligungsstelle gestattet. Schäden durch Raupenfahrzeuge sind vom Gesuchsteller zu dessen Lasten zu beheben.
- 3.3 Die Belags-Instandsetzung hat im Minimum wie folgt zu erfolgen:
Fahrbahn: 9 cm ACT 22N 3 cm AC 8N
Trottoir: 5 cm ACT 22N 2 cm AC 8N
Der Strassenkoffer von mindestens 40 cm Stärke ist mit den SN / VSS-Normen entsprechendem Material zu schütten.
- 3.4 Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf zum Einfüllen der Leitungsgräben nicht wieder verwendet werden. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, ME-Messungen anzuordnen.
- 3.5 Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benützen. Das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.
- 3.6 Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller nach den Weisungen der Bewilligungsstelle einwandfrei instand zu stellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers genau an die Strassenoberfläche anzupassen. Überschüssige Randabschlüsse und Gussmaterialien bleiben Eigentum der Gemeinde Brislach; sie sind auf den Lagerplatz des Werkhofes zu führen, in Absprache mit dem Gemeindearbeiter.
- 3.7 Nach Abschluss der Instandsetzung ist die Bewilligungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer

- 4.1 Beim Abladen von Rollcontainern ist der Boden mit Unterlagen (Holztafeln, Holzlatten etc.) zu schützen, damit die Rollen den Belag nicht aufreissen. Bei Absetzmulden und allen anderen Arten von Mulden sind Unterlagen (Kanthölzer, Holzlatten etc.) zu verwenden, damit der Belag nicht aufgerissen wird.
- 4.2 Alle Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten

5. Instandstellungskosten

Allfällige Aufwendungen für Instandstellung (Beläge, Randabschlüsse, Markierungen etc.) durch die Gemeinde Brislach werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

6. Strafen

Zu widerhandlungen werden gemäss § 46 Strassenreglement der Einwohnergemeinde Brislach bestraft.

- 7. Drittmannsrechte sowie die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.

8. Bewilligungsdauer

Wird die umschriebene Anlage innert einem Jahr nicht ausgeführt, erlischt die Bewilligung.

9. Räumung der Baustelle

Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen.